



The Global Language of Business

**GS1 Standards**

# GS1 Anforderungsprofil für EURO H1-Hygienepaletten

Eigen- und Fremdüberwachung

*Version 1.3, Januar 2017*

---

## Dokumenteninformation

Titel des Dokuments	GS1 Anforderungsprofil für EURO H1-Hygieneпаaletten – Eigen- und Fremdüberwachung
Letztes Änderungsdatum	31.01.2017
Aktuelle Dokumentenausgabe	Ausgabe 1.3
Status	Deutsche Erstausgabe
Beschreibung des Dokuments	Beschreibung der Anforderungen an die Eigen- und Fremdüberwachung innerhalb des Qualitätssicherungs- und Zertifizierungssystems EURO H1-Hygieneпаalette zur Sicherung eines gleichbleibend hohen Qualitätsstandards

## Mitwirkende

Name	Organisation
Angela Schillings-Schmitz	GS1 Germany GmbH
Thomas Niebur	GS1 Germany GmbH

## Änderungshistorie

Version	Änderungsdatum	Geändert von	Zusammenfassung der Änderung
1.1	17.08.2012	Angela Schillings-Schmitz	Durchgängige Ergänzung „EURO“ vor H1-Hygieneпаalette. 4.3.1.1 Erstprüfung: Korrektur Typprüfung von „gemäß Abschnitt 6 des GS1 Anforderungsprofils“ auf „Abschnitt 5“.
1.2	30.09.2015	Thomas Niebur	Festschreibung von DIN CERTCO als Zertifizierungsstelle von GS1 Germany (s. 2.2.1 und 4.1)
1.3	31.01.2017	Thomas Niebur	Anpassungen gemäß überarbeitete Fassung DIN 55423-6 Anpassung Layout

## Haftungsfreistellung

GS1® bemüht sich in ihrer Intellectual Property Policy, Unsicherheiten zu vermeiden, indem die Teilnehmer in den Arbeitsgruppen, die diesen Standard, die Allgemeinen GS1 Spezifikationen, entwickeln, sich verpflichten, allen GS1 Teilnehmern eine kostenfreie Lizenz zu gewähren oder eine RAND Lizenz. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung eines oder mehrerer Wesensmerkmale eines Standards ein Patent oder ein anderes geistiges Eigentumsrecht berühren kann. Solche Patente oder geistigen Eigentumsrechte sind nicht Teil der Lizenzverpflichtung von GS1. Die Vereinbarung, eine Lizenz, die der GS1 IP Policy unterliegt, zu erteilen, betrifft nicht geistige Eigentumsrechte und Ansprüche von Dritten, die nicht in den Arbeitsgruppen mitgearbeitet haben.

Bei der Erstellung dieser Dokumente und der darin enthaltenen GS1 Standards wurde die größtmögliche Sorgfalt angewandt. GS1, GS1 Germany und alle Dritten, die an der Erarbeitung dieses Dokuments beteiligt waren, halten hierdurch fest, dass sie keinerlei Gewährleistung im Zusammenhang mit diesem Dokument und

keinerlei Haftung für irgendeinen Schaden Dritter, einschließlich direkter und indirekter Schäden sowie entgangenen Gewinn im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Standards übernehmen.

Dieses Dokument kann jederzeit abgeändert werden oder an neue Entwicklungen angepasst werden. Die in diesem Dokument dargestellten Standards können jederzeit neuen Anforderungen – insbesondere gesetzlichen Anforderungen – angepasst werden. Dieses Dokument kann geschützte Markenzeichen oder Logos enthalten, die Dritte nicht ohne Erlaubnis des Rechteinhabers reproduzieren dürfen.

## GS1 Germany GmbH

GS1 Germany unterstützt Unternehmen aller Branchen dabei, moderne Kommunikations- und Prozess-Standards in der Praxis anzuwenden und damit die Effizienz ihrer Geschäftsabläufe zu verbessern. Unter anderem ist das Unternehmen in Deutschland für das weltweit überschneidungsfreie GS1 Artikelnummernsystem zuständig – die Grundlage des Barcodes. Darüber hinaus fördert GS1 Germany die Anwendung neuer Technologien zur vollautomatischen Identifikation von Objekten (EPC/RFID) und zur standardisierten elektronischen Kommunikation (EDI). Im Fokus stehen außerdem Lösungen für mehr Kundenorientierung (ECR – Efficient Consumer Response) und die Berücksichtigung von Trends wie Mobile Commerce, Multichanneling sowie Nachhaltigkeit in der Entwicklungsarbeit.

GS1 Germany gehört zum internationalen GS1 Netzwerk und ist nach den USA die zweitgrößte von mehr als 110 GS1 Länderorganisationen. Paritätische Gesellschafter sind das EHI Retail Institute und der Markenverband.



# Inhaltsverzeichnis

<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>6</b>
<b>1 Allgemeines .....</b>	<b>7</b>
1.1 Eigenüberwachung .....	7
1.2 Fremdüberwachung .....	8
1.2.1 Zugelassene Prüfinstitute.....	8
1.2.2 Nachweis der Qualitätsfähigkeit .....	8
1.2.3 Prüfungsarten und Häufigkeit .....	9
1.2.3.1 Erstprüfung.....	9
1.2.3.2 Wiederholungsprüfungen .....	9
1.2.3.3 Ergänzungsprüfungen.....	10
1.2.3.4 Sonderprüfungen .....	10
<b>2 Prüfbericht / Auditbericht .....</b>	<b>11</b>
<b>3 Erteilung Zulassungsnummer durch GS1 Germany .....</b>	<b>12</b>
3.1 Ablauf des Zulassungsverfahrens .....	12
3.2 Maßnahmen bei Qualitätsmängeln.....	14
3.3 Erlöschen der Genehmigung zur Zeichennutzung .....	14
<b>Impressum.....</b>	<b>15</b>

## Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1 - 1: : Übersicht der Prüfhäufigkeiten für die Eigenüberwachung.....	7
Abbildung 3 - 1: Ablauf des Zulassungs- und Überwachungsverfahrens.....	13

# 1 Allgemeines

Die Sicherung eines gleichbleibend hohen Qualitätsstandards für die EURO H1-Hygienepaletten gemäß GS1 Anforderungsprofil wird durch das Qualitätssicherungs- und Zertifizierungssystem mit regelmäßiger Fremdüberwachung durch akkreditierte Prüfinstitute sichergestellt. Zuständig für die Koordinierung des Qualitätssicherungssystems ist die GS1 Germany GmbH.

Bei der Herstellung von EURO H1-Hygienepaletten mit GS1 Logo sind die Kriterien dieses GS1 Anforderungsprofils einzuhalten. Jeder Zeichennutzer ist verpflichtet, EURO H1-Hygienepaletten nur in den vorgegebenen Maßen und Toleranzen zu produzieren.

Die in der bestehenden DIN-Norm und dem GS1 Anforderungsprofil beschriebenen Anforderungen über Probenahme, Art sowie Umfang gebotener Eigen- und Fremdüberwachung der Produktion sind einzuhalten. Palettenhersteller (sowie andere Erstinverkehrbringer unter eigenem Namen), welche das GS1 Logo auf der EURO H1-Hygienepalette aufbringen oder die Einhaltung dieses GS1 Anforderungsprofils gleich welcher Art gegenüber Dritten kommunizieren, müssen die Einhaltung dieser Festlegung regelmäßig gegenüber GS1 Germany nachweisen. Auch Wiederverkäufer, welche die Konformität der von ihnen angebotenen EURO H1-Hygienepaletten mit dem GS1 Anforderungsprofil gleich welcher Art gegenüber Dritten kommunizieren bzw. ausloben, bedürfen einer entsprechenden Zulassung als Zeichennutzer.

Entsprechende Nachweise sind für jede Betriebsstätte und jedes Werkzeug separat zu erbringen. Der Zeichennutzer ist verpflichtet, GS1 Germany unverzüglich Mitteilung über konstruktive Änderungen des Erzeugnisses zu machen, sofern diese geeignet sind, Einfluss auf die bei der ursprünglichen Prüfung festgestellten Prüfergebnisse zu nehmen. GS1 Germany kann ihrerseits entscheiden, ob die ursprüngliche Prüfung weiterhin gültig ist, oder eine Nachprüfung bzw. gegebenenfalls eine Neuprüfung zu erfolgen hat.

Jeder Wechsel der Betriebsstätte oder Wechsel des Werkzeuges ist GS1 Germany zu melden. In allen Fällen erfolgt die Beantragung und Zuteilung einer neuen GS1 Zulassungsnummer.

## 1.1 Eigenüberwachung

Der Hersteller hat in seinen Betriebsstätten die in Tabelle 1 - 1 aufgeführten Prüfungen gemäß DIN zur Eigenüberwachung im Produktionsprozess an jeder gefertigten Sorte aus der laufenden Produktion vorzunehmen oder Proben zu entnehmen, an dritter Stelle prüfen zu lassen und hierüber entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

Die Durchführung dieser Prüfungen entsprechend den Prüfhäufigkeiten und die Einhaltung der festgelegten Grenzwerte ist zusätzlich zur Zertifizierung des Managementsystems durch ein anerkanntes, externes Prüfinstitut regelmäßig jährlich zu überprüfen.

Prüfverfahren	Prüfhäufigkeit
Sichtprüfung	Täglich während der Fertigung
Maße bei Raumtemperatur	Für jedes Fertigungslos
Gewichte	Täglich während der Fertigung
Fallprüfung bei Raumtemperatur	Täglich während der Fertigung
Eckfallprüfung bei Raumtemperatur	Täglich während der Fertigung
Innendruckprüfung bei Raumtemperatur	Täglich während der Fertigung
Netzmittelbad	Für jedes Fertigungslos
Farbe	Täglich während der Fertigung
Kennzeichnung	Täglich während der Fertigung

Tabelle 1 - 1: Übersicht der Prüfhäufigkeiten für die Eigenüberwachung

Zudem hat das Unternehmen sicherzustellen, dass die Palettenherstellung in Übereinstimmung mit der VO 2023/2006 erfolgt:

- Die durchgeführten Fertigungsverfahren müssen in Übereinstimmung mit Guter Herstellungspraxis (GHP) durchgeführt werden.
- Es ist ein wirksames und dokumentiertes Qualitätssicherungssystem festzulegen und anzuwenden, dessen Einhaltung jederzeit gewährleistet werden muss.
- Ein wirksames Qualitätskontrollsystem ist festzulegen und anzuwenden.
- Es ist eine angemessene Dokumentation zu erstellen und zu führen.



## 1.2 Fremdüberwachung

### 1.2.1 Zugelassene Prüfinstitute

Prüfung der EURO H1-Hygieneпаletten gemäß GS1 Anforderungsprofil wird von einem von DIN CERTCO, der Zertifizierungsstelle der GS1 Germany, anerkannten Prüflaboratorium durchgeführt. Jedes Prüflaboratorium, das nach der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert ist bzw. nachweislich Anforderungen der genannten Norm erfüllt und im Rahmen von Produktzertifizierungen die entsprechenden Produktprüfungen durchführen kann, kann von DIN CERTCO nach Antragstellung und Erfüllung der Anforderungen anerkannt werden.

Mit der Begutachtung der Qualitätsfähigkeit von Herstellern für EURO H1-Hygieneпаletten dürfen ausschließlich fachlich geeignete Prüfinstitute beauftragt werden.

Alle Inspektionsstellen zur Zertifizierung von Management-Systemen nach DIN EN ISO 9001 benötigen eine Akkreditierung gemäß DIN EN ISO/IEC 17021.

Prüflaboratorien, welche mit der Erstmuster- und Wiederholungsprüfung für EURO H1-Hygieneпаletten zum Nachweis der Erfüllung der im GS1 Anforderungsprofil definierten Qualitätskriterien beauftragt werden, müssen über eine Akkreditierung gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 oder eine Anerkennung der DIN CERTCO verfügen.

### 1.2.2 Nachweis der Qualitätsfähigkeit

Grundsätzlich ist der Zeichennutzer für die Sicherstellung einer gleichbleibenden und hohen Qualität verantwortlich. Zur Überprüfung der Qualitätsfähigkeit und zum Nachweis auf Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen gilt der jährliche Nachweis einer Zertifizierung des Produktionsstandortes gemäß DIN EN ISO 9001 als hinreichend.

Alle im Rahmen der Zulassung und Überwachung vorgeschriebenen Kontrollen durch unabhängige Zertifizierungsstellen sind vom Zeichennutzer selbst zu veranlassen und die Kosten sind von diesem zu tragen. Die beauftragte Zertifizierungsstelle erstellt den Bericht über die Werkbesichtigung gemäß den Qualitätsvorschriften. Der Bericht wird dem Hersteller zugesendet.

Es liegt in der Verantwortung des Inhabers der Typnummer (Hersteller sowie andere Inverkehrbringer unter eigenem Namen), entsprechende Zertifikate und Prüfberichte unverzüglich bei GS1 Germany einzureichen. Bei Nichterbringen der Nachweise innerhalb der festgelegten Frist wird dem Zeichennutzer die Verwendung der Typnummer aberkannt und er wird aus der Liste der zugelassenen Hersteller (bzw. Inverkehrbringer oder Wiederverkäufer) gestrichen.

Mit der Antragstellung sind vom antragstellenden Zeichennehmer alle vorgeschriebenen Zertifikate (inkl. der Prüfberichte) zum Nachweis auf Einhaltung des GS1 Anforderungsprofils zu erbringen.

Verfügt ein Unternehmen bereits über laufende Zertifikate für Teilprüfungen, können diese bei Beitritt zum Qualitätssicherungssystem durch entsprechende Ergänzungsprüfungen vervollständigt werden. Dabei verkürzt sich bei laufenden Zertifikaten der Zeitraum bis zur Wiederholungsprüfung/ Zertifikatsgültigkeit entsprechend.

### 1.2.3 Prüfungsarten und Häufigkeit

Die Muster zur Materialprüfung sind durch das beauftragte Materialprüfinstitut oder eine andere Akkreditierungsstelle im Rahmen der Überprüfung der Eigenkontrollen bzw. des Managementsystems aus der laufenden Produktion zu ziehen.

Jedes Prüfmuster ist mit einem Permanent-Marker wie folgt zu kennzeichnen:

- „Prüfmuster GS1 CC-MTV“
- Datum der Probenziehung und Nummer/Anzahl der Paletten (Nr.x/vonY)
- Name des Prüfinstituts, Name/Unterschrift des Probenziehers

Zusätzlich sind alle Prüfmuster auf einem Probenahmeschein zu dokumentieren und dieser von Unternehmen und Prüfinstitut mit Unterschrift zu quittieren. Der Transport der Prüfmuster zum Prüfinstitut ist durch den Auftraggeber zu veranlassen.

Alle Zertifikate und Prüfberichte sind der Zulassungsstelle bei GS1 Germany vom Antragsteller bzw. Zeichennutzer unaufgefordert vorzulegen. Sie bescheinigen die Konformität mit dem GS1 Anforderungsprofil und sind Voraussetzung für die Erteilung und Aufrechterhaltung der Zulassung.



#### 1.2.3.1 Erstprüfung

Die vorgeschriebenen Erstprüfungen sind vor erstmaliger Zulassung der Palette und Vergabe der Zulassungsnummer durch GS1 Germany durch ein zugelassenes Prüfinstitut durchzuführen. Diese beinhalten:

- Die Typprüfung gemäß Abschnitt 5 des GS1 Anforderungsprofils.  
Mit der Antragstellung ist GS1 Germany der Nachweis anhand einer einmaligen Erstprüfung zu erbringen, dass das Produkt von einem zugelassenen Prüfinstitut geprüft und mittels eines Zertifikates inkl. dem Prüfbericht der Nachweis erbracht wurde, dass die in der Norm sowie dem GS1 Anforderungsprofil festgelegten Zusatzanforderungen (inkl. GS-Zertifikat) erfüllt sind.
- Die Zertifizierung des Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001:2015-11
- Ein GS-Zertifikat nach § 7 des Produkt- und Sicherheitsgesetzes (GPSG vom 06.01.2004) für die Paletten, die in Hochregallagern eingesetzt werden.



#### 1.2.3.2 Wiederholungsprüfungen

Seitens des Zeichennutzers sind in wiederkehrenden Abständen, spätestens vor Ablauf von fünf Jahren, bei einem zugelassenen Prüfinstitut entsprechende Wiederholungsprüfungen durchzuführen. Diese dienen zum Nachweis, dass das Produkt aus der laufenden Produktion dem typgeprüften Muster und damit dem GS1 Anforderungsprofil entspricht.

Folgende Prüfungen sind dabei durchzuführen.

- Druckprüfung mit 23 Q gemäß 5.2.4
- Eckenfallprüfung bei - 28°C und + 40°C aus 2 m und aus 4 m Höhe gemäß 5.3.2
- Innendruckprüfung gemäß 5.4.1
- Gewichtsprüfung gemäß 5.1.4
- Maximale Festigkeit in der Regallagerung (Nennlast) gemäß 5.4.4
- Dauersteifigkeit über 200 Stunden gemäß 5.2.2



Des Weiteren sind vom Unternehmen jährlich zusätzlich folgende Zertifikate zu erbringen:

- Aufrechterhaltung der Zertifizierung gemäß DIN EN ISO 9001:2015-11
- Nachweis über die Durchführung der Eigenüberwachung entsprechend den Prüfhäufigkeiten und festgelegten Grenzwerten durch Vor-Ort-Kontrolle von einem zugelassenen Prüfinstitut



### **1.2.3.3 Ergänzungsprüfungen**

Ergänzende Prüfungen können dann erforderlich sein und von GS1 Germany bestimmt werden, wenn die eingereichten Zertifikate und die zugrundeliegende Prüfberichte die im GS1 Anforderungsprofil festgelegten Qualitätskriterien nicht vollständig abdecken (siehe auch 1.3.2 „Nachweis der Qualitätsfähigkeit“). Gleiches gilt auch bei Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen am zertifizierten Produkt, welche Einfluss auf die Konformität ausüben können oder für den Fall, dass im GS1 Anforderungsprofil Ergänzungen oder Änderungen vorgenommen wurden.

### **1.2.3.4 Sonderprüfungen**

Sonderprüfungen können aus aktuellem Anlass initiiert werden. Dazu zählen z. B. :

- Festgestellte Mängel
- Nach Ruhen der Produktion über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten
- Begründete Hinweise Dritter
- Verdacht auf Nichteinhaltung der Qualitätskriterien durch GS1 Germany

## 2 Prüfbericht / Auditbericht

Das Prüfinstitut teilt dem Auftraggeber das Ergebnis der Prüfung/des Audits in einem Prüfbericht/Auditbericht mit. Dieser muss der DIN EN ISO/IEC17025, Abschnitt 5.10 entsprechen und mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers
- Name und Anschrift des Antragstellers (sofern abweichend vom Hersteller)
- Prüfgrundlagen (Norm oder Zertifizierungsprogramm wie beispielsweise (DIN EN ISO 9001:2015-11 oder GS1 Anforderungsprofil für EURO H1-Hygienepaletten) inkl. Ausgabedatum
- Art der Prüfung (z. B. Erstmusterprüfung, Wiederholungsprüfung, Ergänzungsprüfung usw.)
- Datum der Prüfung
- Ergebnisse und Beurteilung der Prüfung (ggf. inkl. Angabe zu den Prüfmustern)
- Name und Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen

## 3 Erteilung Zulassungsnummer durch GS1 Germany

### 3.1 Ablauf des Zulassungsverfahrens

Der Antrag auf Teilnahme am Qualitätssicherungssystem für EURO H1-Hygieneпаletten gemäß GS1 Anforderungsprofil sowie die Nutzung des GS1 Logos ist bei der GS1 Germany GmbH, ggf. DIN CERTCO, der Zertifizierungsstelle von GS1 Germany GmbH, schriftlich einzureichen.

Nach Eingang des/der Prüfbericht(s)/e (i.d.R. nicht älter als 6 Monate) mit Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses der Prüfungen und ggf. entsprechender Zertifikate (z. B. DIN EN ISO 9001:2015-11) sowie vorliegendem Antrag vergibt GS1 Germany in der Regel innerhalb von vier Wochen eine Zulassungsnummer für die vom Unternehmen angegebene Werkzeugnummer. Die Vergabe der Zulassungsnummer erfolgt vorbehaltlich der Vollständigkeit und Aktualität der vorgelegten Nachweisdokumente und deren positive Bewertung und Anerkennung durch GS1 Germany. Für jede Betriebsstätte, jedes weitere Werkzeug oder Folgewerkzeug muss der Zulassungsprozess erneut durchlaufen und eine eigene Zulassungsnummer beantragt werden.

Das beantragende Unternehmen wird von GS1 Germany in schriftlicher Form über die erfolgte Zulassung als Hersteller von EURO H1-Hygieneпаletten nach GS1 Anforderungsprofil bzw. über die Erweiterung der Zulassung und die Erlaubnis zur Zeichennutzung informiert.

Der Zeichennutzer führt die GS1 Zulassungsnummer in dem eingesetzten Produktionswerkzeug. Das Anbringen des GS1 Logos und der Zulassungsnummer sowie deren Aufbau ist in Abschnitt 4.2 „Kennzeichnung“ des GS1 Anforderungsprofils für EURO H1-Hygieneпаletten geregelt.

Die Namen aller zugelassenen Zeichennutzer werden auf der DIN CERTCO Seite veröffentlicht.

Eine Vernetzung der Internetseiten GS1 Germany und DIN CERTCO ist ebenfalls gegeben.

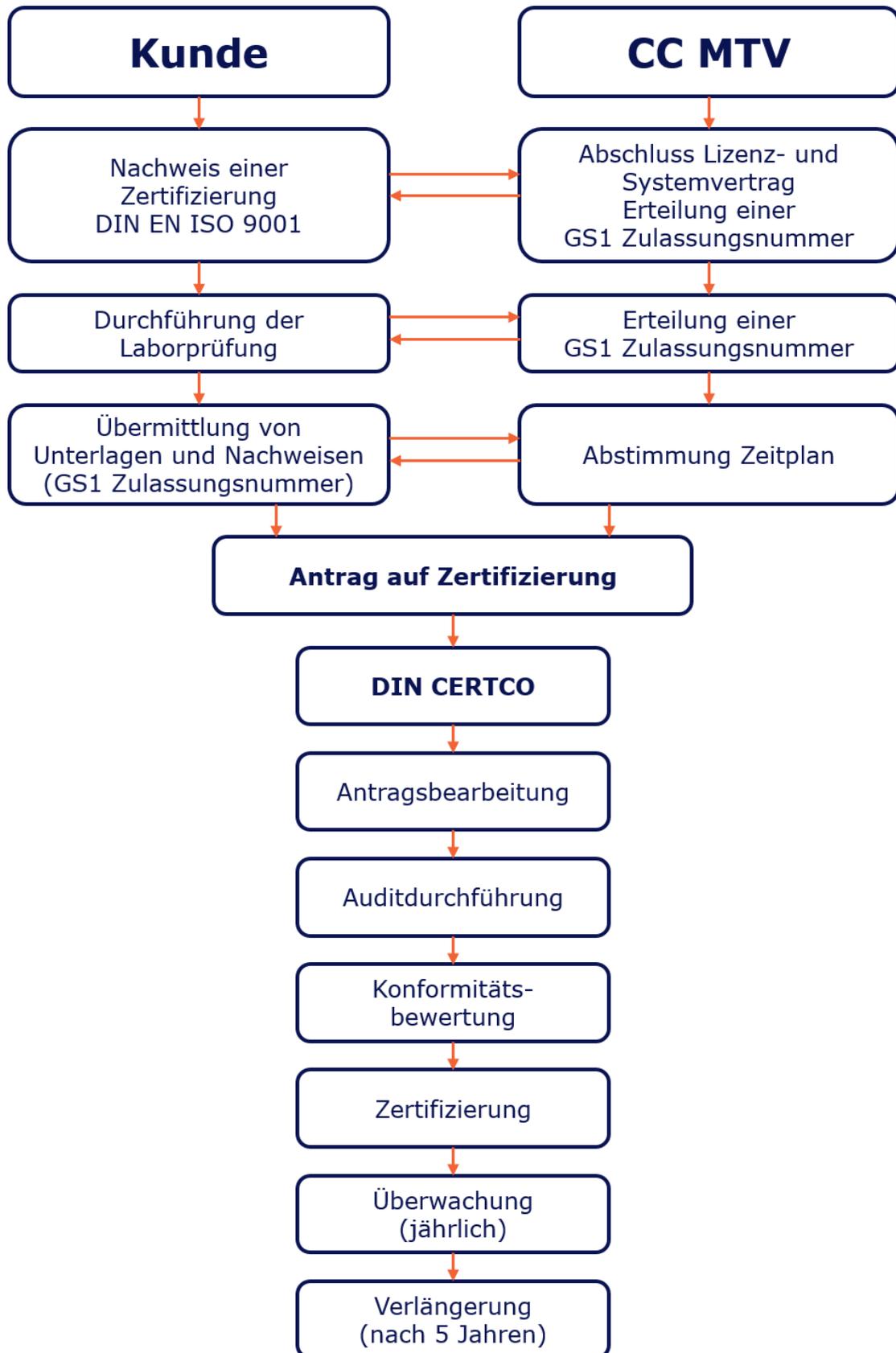


Abbildung 3 - 1: Ablauf des Zulassungs- und Überwachungsverfahrens

### 3.2 Maßnahmen bei Qualitätsmängeln

Werden von GS1 Germany Mängel bei der Qualitätssicherung oder die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Prozesse festgestellt oder diese angezeigt, wird der betreffende Zeichennutzer zur Abstellung des Mangels und zum Nachweis durch einen 8D-Report innerhalb von 10 Werktagen verpflichtet.

Kommt dieser der Aufforderung nicht nach bzw. werden die festgestellten Mängel aus Sicht von GS1 Germany nicht hinreichend abgestellt, folgen weitere Maßnahmen.

**Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:**

- a. Nachprüfung bei einem zugelassenen Prüfinstitut
- b. Zusätzliche Auflagen im Rahmen der Eigenüberwachung
- c. Ggf. Fremdüberwachung
- d. Strafgelder
- e. Entzug der Erlaubnis zur Zeichennutzung und der Zulassungsnummer

Die genannten Maßnahmen können auch gekoppelt angewendet werden. Die anfallenden Kosten sind vom Zeichennutzer zu tragen.

### 3.3 Erlöschen der Genehmigung zur Zeichennutzung

Lässt ein Zeichennutzer nicht rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes eine erneute Prüfung auf Konformität durchführen und weist diese durch entsprechende Zertifikate inkl. Prüfberichte nach, so erlischt das erteilte Recht zum Anbringen des GS1 Logos inkl. der werblichen Nutzung auf Einhaltung des GS1 Anforderungsprofils.

Ebenso kann die Genehmigung zur Zeichennutzung erlöschen, wenn:

- Das GS1 Logo oder die GS1 Zulassungsnummer vom Zeichennutzer missbräuchlich verwendet werden.
- Die Anforderungen gemäß GS1 Anforderungsprofil nicht/oder nicht mehr erfüllt werden.
- Die zu entrichtenden Systembeiträge nicht fristgerecht bezahlt werden.
- Die Voraussetzung für die Zeichennutzung nicht mehr erfüllt werden.

## Impressum

Herausgeber:  
GS1 Germany GmbH

Geschäftsführer:  
Jörg Pretzel

Text:  
Angela Schillings-Schmitz / Thomas Niebur

GS1 Germany GmbH  
Maarweg 133, D-50825 Köln

Postfach 30 02 51  
D-50772 Köln

Tel: +49 (0)221 94714-0  
Fax: +49 (0)221 94714-990

E-Mail: [info@gs1-germany.de](mailto:info@gs1-germany.de)  
Homepage: [www.gs1-germany.de](http://www.gs1-germany.de)

© 2017 GS1 Germany GmbH, Köln